

## **Sammelpetition 06/02371/4**

### **Zusätzliche Lehrkraft für 2. Fremdsprache**

**Beschlussempfehlung:** **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten fordern vom Landesamt für Schule und Bildung, Standort A, dass an dem Gymnasium B der Stadt A jedem Schüler das Erlernen der tatsächlich gewählten zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 zu ermöglichen sei. Um dies zu erreichen, benötigt das Gymnasium die Zuweisung einer zusätzlichen Lehrkraft für das Fach Spanisch. Dabei beziehen sich die Petenten auf das Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“, Pkt. 2.1.1: „... Alle Bemühungen dienen schließlich dazu, das verfassungsmäßige Recht aller Kinder und Jugendlichen auf bestmögliche Bildung im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. ....“.

Die Petition wurde von 395 Personen per Unterschrift unterstützt.

Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort A, hat bereits im Juni 2018 die Bedenken der Eltern aufgegriffen und das am Gymnasium B der Stadt A durchgeführte Verfahren zur Auswahl von Schülern für die zweite Fremdsprache überprüft.

Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich gemäß § 14 Abs. 2 Schulordnung für Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

Die Festlegung des Fremdsprachenangebotes eines Gymnasiums in öffentlicher Trägerschaft erfolgt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesamt für Schule und Bildung. Seitens der Beteiligten werden hierbei die örtlichen Verhältnisse und regionale Abstimmungen berücksichtigt, insbesondere aber auf eine Ausgewogenheit des Fremdsprachenangebotes, nicht zuletzt mit Blick auf neu zuziehende Schüler und Wiederholer, geachtet.

Mit Schreiben des Schulleiters vom 21.03.2018 wurden alle Eltern darüber informiert, dass nach Auswertung des Wahlverhaltens der Eltern für Spanisch 96 Anmeldungen vorlagen, jedoch nur 84 Plätze zur Verfügung standen. Für Französisch hingegen standen noch 12 freie Plätze zur Verfügung. Um ein Losverfahren zu vermeiden, wurden die Eltern gebeten, ihre Wahl zu überdenken und einen Wechsel ihres Kindes zu Französisch in Erwägung ziehen.

Nach dieser erneuten Anhörung lagen für Spanisch immer noch 93 Anmeldungen vor, so dass die 84 zur Verfügung stehenden Plätze in einem Auswahlverfahren vergeben werden mussten.

Die Wahl der Fremdsprachen an Gymnasien ist in § 17 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) geregelt. Erste Fremdsprache ist Englisch. Sie wird ab der Klassenstufe 5 unterrichtet (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SOGYA). Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SOGYA wählen die Eltern bis zum Ende der Klassenstufe 5 nach Beratung

aus dem Sprachenangebot der Schule eine zweite Fremdsprache; die ab der Klassenstufe 6 unterrichtet wird. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 SOGYA). Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine zweite Fremdsprache die Anzahl der verfügbaren Plätze, werden nach erneuter Beratung der Eltern die Plätze zunächst in den Härtefällen und sodann im Losverfahren vergeben (siehe § 17 Abs. 3 Satz 3 SOGYA). Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn

- die gewählte Fremdsprache in einem Land oder Landesteil Amtssprache ist, in dem der Schüler sich mindestens für sechs Monate aufgehalten hat,
- keine der nicht gewählten Fremdsprachen von dem Schüler voraussichtlich bis zum Ende der Klassenstufe 10 fortgeführt werden kann,
- die gewählte Fremdsprache für einen Schüler mit Migrationshintergrund die Herkunftssprache ist oder
- bei einem Schüler, der die Fremdsprache Latein gewählt hat, eine Hörschädigung vorliegt, die eine Verständigung in der Lautsprache einer neuen Fremdsprache erschwert oder unmöglich macht.

Dazu wurden alle Eltern bereits in Klassenstufe 4 mit dem Formular zur Anmeldung am Gymnasium informiert. Nochmalige Hinweise zu diesen Regelungen der SOGYA erhielten alle Eltern mit den Schreiben des Gymnasiums B der Stadt A vom 28.02.2018 und vom 21.03.2018. Zudem wurde die Fremdsprachenwahl in einem Elternabend am 20.03.2018 thematisiert.

Nicht zu beanstanden ist, dass der Schulleiter des Gymnasiums B die Möglichkeit eröffnet hat, die bei der Anmeldung für die Klassenstufe 5 angegebene Fremdsprachenwahl zu überdenken. Die Abfrage der voraussichtlichen Fremdsprachenwahl erfolgt vordergründig mit Blick auf die entsprechende Klassenbildung. Die Wahl der Fremdsprache hat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SOGYA bis zum Ende der Klassenstufe 5 zu erfolgen. Alle bis zur Entscheidung des Schulleiters eingegangenen Wünsche sind zu berücksichtigen.

Nachdem für die Fremdsprache Spanisch letztlich 93 Anmeldungen vorlagen, wurden die 84 zu Verfügung stehenden Plätze am 30.05.2018 im Beisein von zwei Mitgliedern der erweiterten Schulleitung, zwei Elternsprechern, drei Elternvertretern sowie der Schulsachbearbeiterin durch den Schulleiter im Losverfahren vergeben. Die Vergabe wurde entsprechend protokolliert. Nach geltender Rechtsprechung ist das Losverfahren ein sachgerechtes Verfahren, denn es gewährleistet durch das ihm zugrunde liegende Zufallsprinzip eine willkürfreie Verteilung der Plätze und stellt die Gleichbehandlung aller Bewerber sicher.

Den Ausführungen des Schulleiters und den Auswahlunterlagen zufolge traf auf keinen der Bewerber einer der in § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 SOGYA gelisteten Härtefälle zu.

Die Durchführung des Auswahlverfahrens ist durch das zuständige Landesamt für Schule und Bildung nicht beanstandet worden.

Für den Schulleiter besteht keine Pflicht, die gesetzlich festgelegte Klassen- bzw. Gruppenobergrenze zu überschreiten, um allen Bewerbern den Besuch der von ihnen gewählten Fremdsprache zu ermöglichen. Sofern der Schulleiter eine Überschreitung der Klassenobergrenze in Betracht zieht, muss er dieses Vorhaben an die Schulkonferenz herantragen, denn Überschreitungen der Klassenobergrenze bedür-

fen gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 8 SächsSchulG der Beschlussfassung der Schulkonferenz. Diese liegt hier jedoch nicht vor, so dass keine Aufstockung der Klassen über die gesetzlich festgelegte Klassen- bzw. Gruppenobergrenze hinaus möglich ist.

Hinsichtlich der verfügbaren Ausbildungsplätze ist man von der in § 4a Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) festgelegten Klassen- und Gruppenobergrenze von 28 ausgegangen.

Im Schuljahr 2018/2019 haben am Gymnasium B der Stadt A fünf Klassen mit dem Erlernen der zweiten Fremdsprache begonnen. Demzufolge wurden fünf Sprachgruppen gebildet, denn nach den vorgegebenen Planungsrichtlinien entspricht die Anzahl der zu bildenden Sprachgruppen jeweils der Anzahl der Klassen einer Jahrgangsstufe.

Unter Berücksichtigung aller oben angeführten Aspekte sowie der vorhandenen personellen Ressourcen lernen in der jetzigen Jahrgangsstufe 6 am Gymnasium B der Stadt A 140 Kinder in den nachfolgend aufgeführten fünf Sprachgruppen:

- Spanisch 6/1 und 6/3 mit 28 Schülern,
- Spanisch 6/1 und 6/4 mit 28 Schülern,
- Spanisch 6/2 und 6/5 mit 28 Schülern,
- Französisch 6/1 und 6/4 mit 28 Schülern,
- Französisch 6/2 und 6/5 mit 28 Schülern.

Mit der Bildung von drei Sprachgruppen in Spanisch wurde u. a. auch dem sich bereits bei der Anmeldung für die Klassenstufe 5 am Gymnasium abzeichnenden Wahlverhalten der Eltern Rechnung getragen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Bildung der Sprachengruppen entsprechend den Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vollzogen wurde und daher nicht zu beanstanden ist. Diesen Schülerinnen und Schülern wird dadurch die gymnasiale Schullaufbahn nicht versagt, denn sie können die allgemeine Hochschulreife mit der Belegung einer anderen zweiten Fremdsprache erwerben.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.